



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

## Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin  
Evelyn Widmer-Schlumpf  
Bernerhof  
3003 Bern

Zürich, 17. September 2013

Vorab per Email: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

## Änderung des Steueramtshilfegesetzes - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin;  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 14. August 2013, uns zu einer vorgeschlagenen Revision des Steueramtshilfegesetzes vernehmen zu lassen. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf nimmt der VSV als führender, nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

### I. Grundsätzliche Bemerkungen

Der VSV lehnt die Stossrichtungen der Revision sowie die Revisionsvorschläge im Einzelnen ab. Der VSV sieht derzeit keine Erforderlichkeit für die Revision, die Vorschläge höhlen den Rechtsstaat aus und missachten die Bundesverfassung, und nach neuer Rechtsprechung der Strassburger Organe sogar die EMRK.

Bahnhofstrasse 35  
CH-8001 Zürich  
Tel. 044 228 70 10  
Fax 044 228 70 11  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Chantepoulet 12  
CH-1201 Genève  
Tél. 022 347 62 40  
Fax 022 347 62 39  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Via Landriani 3  
CH-6900 Lugano  
Tel. 091 922 51 50  
Fax 091 922 51 49  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

## **II. Zu den einzelnen Stossrichtungen der Vorlage**

### **A. Gruppensuchen – Erfordernisse**

#### **1. Obskure, rechtlich ungenügend verankerte Grundlage für die Anforderungen an Gruppensuchen in der Steueramtshilfe**

Der Bundesrat schlägt mit Art. 6 Abs. 2<sup>bis</sup> E-StAhiG vor, für Erfordernisse eines Gruppensuchens nicht auf einen Rechtsakt, namentlich ein Gesetz oder einen Staatsvertrag zu verweisen, sondern will den Kommentar zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens in der Fassung von 2012 auf dem Verweiswege zum Inhalt des Gesetzes machen.

Der Kommentar zu Art. 26 OECD-Musterabkommen ist ein rund 40-seitiger Bestandteil eines umfassenden Dokuments von über 1'000 Seiten. Der Kommentar zum Musterabkommen wurde zu keinem Zeitpunkt von einem entscheidberufenen Organ der OECD festgelegt, sondern stellt das Arbeitsergebnis eines von einzelnen OECD-Mitgliedstaaten berufenen Expertengremiums von (mehrheitlich im Staatsdienst stehenden) Steuerexperten dar.

Es fehlt diesem Kommentar an jeglicher rechtlichen Legitimierung im internationalen Verhältnis. Er ist bloss der Meinungsausdruck einer Arbeitsgruppe und kein „internationaler Standard“, an welchem die OECD-Mitgliedstaaten in irgendeiner Form mitwirken konnten. Dies geht aus der Einleitung des Kommentars selbst mit aller wünschbaren Klarheit hervor<sup>1</sup>. Der Kommentar enthält zudem die Bemerkungen einzelner Staaten zum Musterabkommen und ist somit eben auch keine objektive Rechtsquelle.

Entsprechend bildet der Kommentar zum OECD-Musterabkommen keinen internationalen Standard, der auch nur die geringste völkerrechtliche Legitimität hätte.

#### **2. Missachtung des Publikationsgesetzes**

Gemäss Art. 2 des Publikationsgesetzes (PublG) sind u.a. Bundesgesetze in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts zu veröffentlichen. Grundsätzlich sind Gesetze in ihrer Gesamtheit zu veröf-

---

<sup>1</sup> Kommentar zum Musterabkommen, Introduction, Ziff. 29: „Although the Commentaries are not designed to be annexed in any manner to the convention signed by member countries, which unlike the Model are legally binding international instruments, they can nevertheless be of great assistance in the application and interpretation of the conventions and, in particular, in the settlement of any disputes.“

fentlichen. Verweise auf Quellen ausserhalb der Amtlichen Sammlung sind nur nach Art. 5 PubLG zulässig.

Der Verweis auf ein Dokument wie den Kommentar zum OECD-Musterabkommen genügt den Anforderungen von Art. 5 PubLG nicht, da die entsprechenden Bestimmungen weder einen kleinen Kreis von Personen betreffen, noch nicht nur von technischer Natur sind und sich keineswegs nur an Fachleute wenden. Da es sich beim Kommentar zum Musterabkommen um Text handelt, ist es auch nicht notwendig, Anforderungen an Gruppensuchen in einem anderen Format als in Textform zu veröffentlichen.

Der Kommentar zum OECD-Musterabkommen existiert nur in englischer und französischer Sprache. Damit genügt der Verweis dem Erfordernis nicht, dass publikationspflichtige Gesetzestexte in allen drei Amtssprachen vorliegen müssen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Kommentar zum OECD-Musterabkommen nur ungenügend öffentlich zugänglich ist. Er kann nicht – wie im Gesetzesentwurf festgehalten – unter [www.oecd.org](http://www.oecd.org) abgerufen werden, sondern muss über die Website der OECD gesucht und im „elektronischen Buchladen“ der Organisation auch gefunden werden. Allerdings kann das Dokument elektronisch nur als Graphik eingesehen, nicht aber elektronisch kopiert oder ausgedruckt werden<sup>2</sup>. Physisch gedruckt ist der Kommentar zu den einzelnen Kapiteln des OECD-Musterabkommens nicht erhältlich, der Gesamtkommentar kostet über EUR 300. Als PDF-Datei wird der Kommentar für über EUR 100 verkauft. Der Zugang zum (verwiesenen) Inhalt des schweizerischen Rechts ist auf diesem Weg für den rechtssuchenden Bürger nicht in genügendem, gesetz- und verfassungsmässigen Rahmen gewährleistet.

### **3. Verfassungswidrige Delegation an den Bundesrat**

Weiter sieht der Gesetzesentwurf in Art. 6 Abs.2<sup>ter</sup> E-StAhiG eine uneingeschränkte Gesetzgebungsdelegation im Bereich der Festlegung der Anforderungen an Gruppensuchen an den Bundesrat vor. Mit dieser Bestimmung soll dem Bundesrat eine vollständige „Carte Blanche“ zur Änderung der Anforderungen an Gruppensuchen erteilt werden. Zwar soll der Bundesrat dabei an die Weiterentwicklung von anerkannten internationalen Standards gebunden sein, die er aber offenbar auch gleich selbst anerkennen kann.

Mit dieser Form der Rechtsetzungsdelegation wird die Gewaltenteilung in nicht zu tolerierender Art und Weise umgangen. Der Bundesrat will sich die Möglichkeit zur selbständigen und schrankenlosen

---

<sup>2</sup> Mehrere Versuche den graphisch angezeigten Kommentar zum Musterabkommen - auch unter Beizug technischer Experten - auszudrucken, sind hierorts gescheitert.

Rechtsetzung im Bereich der Gruppensuchen einräumen lassen und so den ordentlichen Gesetzgebungsprozess aushebeln. Dies ist nicht angängig.

#### **4. Konsequenz: Wesentliche Legaldefinitionen müssen im Gesetz enthalten sein**

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten sind somit die Legaldefinition des Gruppensuchens und die formellen und materiellen Anforderungen an solche Ersuchen im StAHiG selbst zu definieren. Der Kommentar zum OECD-Musterabkommen kann dabei nur, aber immerhin, Auslegungshilfe sein.

### **B. Amtshilfe ohne Rechtsweggarantie**

#### **1. Kein internationaler Standard für die Ausschaltung der Rechtsweggarantie**

Ein von den zur Festlegung berufenen Organen der OECD bestimmter Standard für die Ausschaltung oder schwer wiegende Einschränkung der Rechtsweggarantie besteht nicht. Der massgebende Standard ist und bleibt Art. 26 des OECD-Musterabkommens. Das OECD-Musterabkommen verlangt keine solchen Einschränkungen bei der Amtshilfe.

Zur Begründung, dass ein solcher „internationaler Standard“ vorliege, bemüht der Bundesrat (Erläuternder Bericht, S. 8) die angeblichen „Vorgaben“ des „Global Forum“. Das „Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes“ wurde 2009 vom OECD-Rat mit dem folgenden Auftrag eingesetzt: „ensure a rapid and effective global implementation of the standards of transparency and exchange of information for tax purposes through in-depth monitoring and peer review“. Das Mandat wurde 2012 für weitere drei Jahre verlängert. Der Auftrag wurde nicht verändert.

Entsprechend hat das „Global Forum“ keine Kompetenz, selbst „internationale Standards“ im Steuerbereich festzulegen. Diese Kompetenz liegt einzig beim „OECD-Council“. Der hier geltende Standard ist derjenige, der in Art. 26 des OECD-Musterabkommens verankert ist. Diese Bestimmung sieht weder die Amtshilfe unter Ausschluss oder Aufschub der Benachrichtigung betroffener Personen vor, noch wird darin verlangt, dass die verfassungsrechtliche Verfahrensgarantien in den Mitgliedstaaten ausgehebelt werden.

Wie nachfolgend zu zeigen wird, greifen die Ausschaltung oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsweggarantie in unzulässiger Weise in andere internationale Standards, insbesondere in die Verfahrensgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention ein.

**2. Auch der Kommentar zu Art. 26 OECD-Musterabkommen und der Kommentar zum Musterabkommen für den Austausch von Steuerinformationen (Agreement on Exchange of Information on Tax Matters) verlangt keine Ausschaltung oder schwerwiegende Einschränkung der Rechtsweggarantie**

Wie vorstehend ausgeführt, gehört der Kommentar zum OECD-Musterabkommen selbst nicht zum internationalen Standard, da er nicht von einem zum Standardsetting berufenen Organ der OECD festgelegt oder verabschiedet wurde. Gleiches gilt für den Kommentar zum Agreement on Exchange of Information on Tax Matters.

Was uns der erläuternde Bericht des Bundesrats in diesem Zusammenhang vorenthält ist, dass die OECD-Experten in Ziff. 5 des Kommentars zum Agreement on Exchange of Information on Tax Matters ausdrücklich auf die Wahrung internationaler Abkommen zur Wahrung der Menschenrechte, d.h. die EMRK, verweist und in diesem Zusammenhang klar erklärt, dass den Verfahrensrechten nach diesen Abkommen der Vorrang vor der Amtshilfe und dem Informationsaustausch in Steuersachen zukommt.

In seinen Terms of Reference für die Peer Review versucht das „Global Forum“ diese grundsätzliche Haltung in unstatthafter und über den eigenen Auftrag hinausgehender Weise zu verwässern. Das „Global Forum“ will die Benachrichtigung der betroffenen Personen und die Möglichkeit zur Ergreifung wirksamer Rechtsmittel gegen die Amtshilfe generell aushebeln, um einen effektiven Informationsaustausch zu ermöglichen. Die Dringlichkeit oder drohende Vereitelung des Verfahrenszweckes sind für das „Global Forum“ nur Anwendungsbeispiele (vgl. Global Forum, Terms of Reference, B.2, S. 6).

Im Ergebnis ist das, was das „Global Forum“ im Rahmen der „Peer Review“ verlangt, somit ohne Stütze im internationalen Standard von Art. 26 des OECD-Musterabkommens und in den nicht Bestandteil des Standards bildenden Kommentierungen durch die OECD. Für den Art. 21a E-StAhiG findet sich damit keinerlei Grundlage in den effektiv bestehenden internationalen Standards. Die willkürliche Weiterentwicklung des Standards durch das Global Forum ist nach den für das Standardsetting der OECD geltenden Regeln schlicht unzulässig.

**3. Einschränkung der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV nur unter qualifizierten Voraussetzungen zulässig**

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (Ziff. 5.1, S. 10f.) anerkennt ausdrücklich, dass mit Art. 21a E-StAhiG eine Einschränkung der in Art. 29a BV verankerten Rechtsweggarantie verbunden ist. Eine nachträgliche richterliche Beurteilung, welche nur noch die wirkungslose Feststellung der Rechtswidrigkeit der bereits gewährten Amtshilfe umfassen kann, genügt dem Grundrechtsanspruch offenbar und zu recht auch nach Auffassung des Bundesrats nicht.

Die vorgeschlagene Einschränkung der Rechtsweggarantie, welche eine wirksame, Rechtsverletzung verhindernde gerichtliche Beurteilung umfasst, scheint der Bundesrat für verfassungsmässig zu halten, weil ja mit der neuen Gesetzesbestimmung eine gesetzliche Grundlage für die Einschränkung geschaffen würde, welche den allgemeinen Regeln für Grundrechtsbeschränkungen entspreche.

Diesem Ansatz ist aufs Schärfste zu widersprechen. Art. 29a BV ist eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste, verfahrensmässige Grundrecht in der Bundesverfassung. Aus diesem Grund regelt die Bestimmung den Rahmen für Einschränkungen auch gleich selbst. Während andere Grundrechte durch Gesetz dann eingeschränkt werden können, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und die Verhältnismässigkeit des Eingriffs gewahrt bleibt, so braucht es für Eingriffe in die wirksame richterliche Beurteilung von Rechtsstreiten nach dem Wortlaut der Verfassung echte Ausnahmefälle.

Der Vernehmlassungsentwurf höhlt den Anspruch auf gerichtliche Beurteilung rechtlicher Auseinandersetzung im Ergebnis vollständig aus. Es wird nichts weniger als die Einführung eines geheimen Amtshilfeverfahrens über Daten aus dem Geheimbereich (durch Berufsgeheimnis der Banken geschützte Information) vorgeschlagen. Einzige Voraussetzung für die Durchführung des Geheimverfahrens ist, dass der ersuchende Staat Dringlichkeit oder drohende Vereitelung des Untersuchungszweckes bei Bekanntwerden des Amtshilfeersuchens bloss glaubhaft macht.

Dieser weite Bereich der möglichen Eingriffe in die Rechtsweggarantie genügt den durch die Verfassung selbst festgelegten Voraussetzungen nicht. Dringlichkeit kann aufgrund des allgemeinen verfahrensrechtlichen Beschleunigungsgebots wohl stets geltend gemacht werden; die wirksame Wahrnehmung der Verteidigungsrechte in Kenntnis eines Amtshilfeersuchens dürfte von Strafverfolgungs- oder Steuerbehörden stets als „Gefährdung“ des Untersuchungszweckes gewürdigt werden.

Auch der Umstand, dass der ersuchende Staat das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nur glaubhaft machen und nicht schlüssig nachweisen muss, erhöht die Zahl möglicher und ungerechtfertigter Eingriffe in die Rechtsweggarantie weiter.

Im Ergebnis erweist sich der vorgeschlagene Eingriff in die Rechtsweggarantie als nicht verfassungskonform und ist damit abzulehnen.

#### **4. EMRK-Grundsätze auch in der Amtshilfe anzuwenden**

Nach der neueren Lehre (vgl. z.B. Breitenmoser, Neue Rechtsentwicklungen im Bereich der internationalen Amts- und Rechtshilfe, in: Ehrenzeller [Hrsg.], Aktuelle Fragen der internationalen Amts- und Rechtshilfe, St. Gallen 2005, S. 34) und diversen jüngeren Entscheidungen der Strassburger Organe (vgl. z.B. Chambaz ca. Schweiz, Nr. 11663/04 vom 5. April 2012, wonach es nicht darauf ankommt,

ob ein Verfahren als Strafuntersuchung bezeichnet ist, sondern ob das Verfahren als Haupt- oder Nebenzweck auf eine Bestrafung abzielt oder hinauslaufen kann) sind die Verfahrensgarantien der EMRK auch in Rechts- und auf eine Sanktion abzielenden Amtshilfeverfahren zu gewährleisten.

Bei Eingriffen in den Geheimbereich (wozu auch die gesetzlich durch Berufsgeheimnisse geschützte Vermögenssphäre gehört) ist dabei regelmässig eine wirksame, d.h. unrechtmässige Eingriffe verhin-dernde, richterliche Beurteilung vorzusehen. Im Geltungsbereich der EMRK, insbesondere soweit diese den Anspruch auf richterliche Beurteilung verankert, sind Eingriffe in die Rechtsweggarantie des Art. 29a BV grundsätzlich nicht statthaft. Eine Umsetzung des Art. 21a E-StAHiG würde im Er-gbnis nur zu weiteren Verurteilungen der Schweiz durch die Strassburger Organe führen.

## **5. Diskriminierung der Schweiz im Rahmen der „Peer Review“ durch das „Global Forum“ – ungleiche Kritik**

Eine, wenngleich unvollständige, Durchsicht der Länderberichte über die „Peer Review“ durch das „Global Forum“ zeigt einmal mehr ein erschreckendes Bild über die Arbeit einer OECD-Unterorganisation. Ähnlich der Länderbeurteilung im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung werden erneut von den Examinatoren sehr ungleiche Massstäbe angesetzt.

Die vom „Global Forum“ gegenüber der Schweiz ausgesprochene Drohung, eine Zulassung zur 2. Runde des Länderexamens nur unter Auflagen überhaupt durchzuführen, basiert auf einer ganz massiven Schlechterstellung der Schweiz im Vergleich zu anderen Staaten, insbesondere auch unse-ren europäischen Nachbarstaaten. Dass die USA und das Vereinigte Königreich, trotz massivster Defizite bei der Umsetzung von der OECD gesetzter Standards<sup>3</sup>, durch sämtliche Länderexamen durchgewinkt werden, ist nichts Neues. Dass die grossen Volkswirtschaften China und Russland „als Gegengeschäft“ eine gleichermassen privilegierte Behandlung erfahren, ist eine Folge der vollständigen Dominanz der G8-Staaten über die Institutionen der OECD.

Schaut man aber die weitgehend positive Qualifikation der anderen EU-Staaten an, so zeigt sich, dass die Abstrafung der Schweiz im Rahmen des Länderexamens durch das „Global Forum“ jeder Grundlage entbehrt. Eine Durchsicht des Berichts über das Länderexamen unseres Nachbarstaats Österreich zeigt, dass auch in diesem Land die heimliche Amtshilfe in Steuersachen nicht möglich ist,

---

<sup>3</sup> Weder die USA, noch das U.K. kennen z.B. innerstaatliche Regeln, die es erlauben, im Rahmen der steuerlichen Amtshilfe Informationen über die juristische Personen beherrschenden natürli-chen Personen zu erheben. Sie ermöglichen damit weiterhin und, ohne von der OECD dafür gross kritisiert zu werden, dass Vermögen, die in juristischen Personen „versteckt“ werden, vor steuerli-cher Transparenz geschützt bleiben.

sondern eine Benachrichtigung der Betroffenen vor der Informationsbekanntgabe ins Ausland zwingend vorgeschrieben ist. Anders als der Schweiz wurden Österreich aber keine konkreten Auflagen für die zweite Stufe der „Peer Review“ gemacht.

Einmal mehr zeigt sich also, dass in den Länderprüfungen der OECD zum Nachteil der Schweiz ungleiche Massstäbe angewandt werden. Umso weniger besteht somit ein Grund für die Schweiz, die eigene Rechtsordnung strenger auszugestalten und die Grundrechte stärker einzuschränken, als dies andere Staaten, insbesondere unsere direkten Nachbarstaaten, tun.

## **6. Mildere Eingriffe ohne weiteres möglich**

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Geheimverfahren sieht vor, dass ausschliesslich die ESTV als Amtshilfenvollzugsbehörde über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Missachtung der Rechtsweggarantie entscheiden soll. Dass die Prüfung der Voraussetzungen für den Eingriff in ein Grundrecht gleichzeitig derjenigen Behörde zugewiesen wird, welche auch die Amtshilfe zu vollziehen hat, wird auch vom „Global Forum“ nicht verlangt. Entsprechend ist unter allen Umständen zu prüfen, ob ein geheimes Amtshilfeverfahren nicht auch durch mildere Eingriffe in Grundrechte gestaltet werden kann. Sind solche milderer Eingriffe möglich, so ist aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips diesen der Vorzug zu geben.

Der einfachste Weg, in wirklichen und schwer wiegenden Ausnahmefällen ohne Orientierung der Betroffenen ein Amtshilfeverfahren durchzuführen und die damit verbundenen Grundrechtseingriffe so milde wie möglich zu gestalten, ist die gerichtliche Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen durch ein Gericht im ex parte-Verfahren, d.h. auf einseitiges Vorbringen der ESTV. Solche Verfahren sind in Strafuntersuchungen nichts Ungewöhnliches. In Fällen strafprozessualer Zwangsmassnahmen sind solche Verfahren insbesondere dann üblich, wenn die Betroffenen in Unkenntnis über eine Zwangsmassnahme bleiben sollen. Aus rechtsstaatlichen Gründen gehört der Entscheid über einen gesetzlich vorgesehenen Grundrechtseingriff zu Verfahrenszwecken in die Hände der Judikatur. Bleibt auch diese Entscheidung, wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, in den Händen der Exekutive, wird der Grundsatz der Gewaltenteilung aufs Schwerste – und ohne Not und Rechtfertigung – missachtet. Der Entscheid, ob in die gesetzlich, insbesondere durch Art. 47 BankG, geschützte Privatsphäre eingegriffen werden darf, muss durch eine Person oder eine Behörde gefällt werden, welche durch das Gesetz ausschliesslich mit Aufgaben der Justiz betraut ist. Nach der Strafprozessordnung kommen solche Entscheidungen ausschliesslich den Staatsanwälten und den Gerichten zu. In der Rechtshilfe in Strafsachen gilt dasselbe. In der Amtshilfe in Steuersachen, deren Ergebnisse auch zur Bestrafung Betroffener führen kann und soll, darf nichts Anderes gelten. Es ist eine gerichtliche Entscheidung im StAhiG vorzusehen.



Ein entsprechendes Verfahren kann auch für die Amtshilfe in Steuersachen ohne vorgängige Benachrichtigung der Betroffenen gestaltet werden. Nach einem solchen Verfahren hätte das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag der ESTV zu prüfen, ob (a) die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Amtshilfe gegeben sind (insbesondere ob kein unzulässiges Ausforschungersuchen vorliegt und der ersuchende Staat die innerstaatlichen Möglichkeiten in genügendem Masse ausgeschöpft hat), und, (b) ob die Voraussetzungen für Nichtbenachrichtigung der Betroffenen nachgewiesen sind.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass auch in diesem Fall die gesuchstellende ESTV den Nachweis zu erbringen hat, und nicht glaubhaft zu machen hat, dass eine Ausnahme von der Gewährung der Rechtsweggarantie gegeben ist.

Die Verfahrensbestimmungen im StAhiG sind deshalb entsprechend zu erweitern.

### **C. “Datenhehlerei”**

Neu soll gemäss dem zu revidierenden Art. 7 Bst. c) E-StAhiG die Verwertung von durch in der Schweiz strafbar erlangten Daten als Grundlage für die Stellung von Amtshilfeersuchen nur noch gegenüber Staaten zur Verweigerung der Amtshilfe führen, welche aktiv an der illegalen Datenbeschaffung mitgewirkt haben. Alle anderen Staaten, welche derart, d.h. kriminell erworbene Daten, vom „Dieb“ oder seinen kriminellen Auftraggebern im Staatsdienst entgeltlich oder unentgeltlich erhalten, soll neu das „Diebesgut“ als Grundlage für die Stellung von Amtshilfeersuchen herhalten können.

Bei diesem Revisionsvorschlag kann nur noch von völliger „Verluderung“ des Rechtsstaates gesprochen werden. Diesem Revisionsvorschlag fehlt es an jeder rechtlichen und ethischen Grundlage. Es ist in keiner Weise nachzuvollziehen, wie die Schweiz von den hier Ansässigen die Beachtung der Rechtsordnung verlangt, und dies in immer weitergehendem Masse auch mit Strafbestimmungen bewehrt, gleichzeitig aber um der „heiligen Kuh“ Steuertransparenz Willen, den Schutz der schweizerischen Rechtsordnung preisgibt, ja sogar dazu einlädt, schweizerisches Recht zu brechen, nach Möglichkeit mit heimlichen nachrichtendienstlichen Methoden, dass die aktive Teilnahme nicht offensichtlich wird.

Schockierend ist in diesem Zusammenhang, dass der erläuternde Bericht zur Revisionsvorlage zur Begründung, weshalb Staaten „gestohlene“ Daten, die ihnen „einfach so“ (vom „Dieb“ oder einem anderen Staat) übermittelt wurden, sollen nutzen können und dürfen, auf den Grundsatz von Treu und Glauben bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge Bezug nimmt. Hinter dieser Begründung ist eine erschütternde Ferne der Autoren vom Grundsatz von Treu und Glauben zu erkennen, gehen sie doch davon aus, dass das Nutzen von „Diebesgut“ eigentlich ganz in Ordnung sei, solange man selbst nicht am Diebstahl beteiligt war.

Auch wenn ein Staat ursprünglich rechtswidrig in der Schweiz (oder anderswo) gestohlene Daten erhält, so stellt sich das Problem der Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel – auch wenn diese dazu eingesetzt werden, um auf dem Weg der Amtshilfe damit rechtmässig dieselben oder weitere Informationen zu erlangen. Nach schweizerischem Recht ist eine derartige Verwendung ursprünglich illegal erworbener Daten sowohl in Zivil- und Strafverfahren infolge ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nicht zulässig. Zum Verwaltungsverfahren finden sich im Bundesrecht dazu keine ausdrücklichen Bestimmungen. Die Verwendung illegal erhobener Beweismittel ist jedoch auch im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen – da ein solches Verwertungsverbot einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der Bestandteil der öffentlichen Ordnung ist, darstellt.

Der VSV ist als SRO im Sinne des Geldwäschereigesetzes verpflichtet, seine Mitglieder gegebenenfalls mit Zwang und Strafe zu einer intensiv geführten Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anzuhalten. Das „role model“, das der Bundesrat mit seiner Vorlage abliefern will, untergräbt diese Bemühungen aufs Gröbste. Wie soll der VSV seine Mitglieder zur Gesetzestreue im Zusammenhang mit unrechtmässig erworbenen Vermögen anhalten, wenn bereits der Bundesrat „Datenhehlerei“ oder die „Wäscherei von gestohlenen Daten“ für mit dem Verhalten nach Treu und Glauben vereinbar hält?

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, uns zum Entwurf für eine Revision des StAhiG vernehmen zu lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Nicole Kuentz  
Leiterin Geschäftsstelle Zürich